



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Juni 2018

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zum Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf S. 205

Bekanntmachungen

Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben; 1. Änderung der 47. Umlegung der Erdgastransportleitung Nr. 7/3/1 (DN 300) in Dortmund-Hostedde S. 207 – Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage am vorgenannten Standort; G 0100/17 S. 207 – Antrag der Firma Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 209 – Bekanntmachung der Entscheidung vom 13.06.2018

zum Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers; G 0094/16 S. 209 – 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal; Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); hier: Erneute öffentliche Auslegung S. 211

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 212 – Einladung zur Verbandsversammlung S. 213 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 213 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 213 + S. 214 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 214 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 214 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 214 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 214 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 214 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 214 + S. 215 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 215

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 215

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

409. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zum Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Die Gemeinde Bad Sassendorf hat gegenüber der Kreisverwaltung Soest eine Anfrage zur Unterstützung bei dem Aufbau der Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf gestellt. Dazu haben sich der Kreis Soest und die Gemeinde Bad Sassendorf auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Soest
(nachfolgend kurz Kreis genannt),
vertreten durch Frau Landrätin Eva Irrgang,
und die

Gemeinde Bad Sassendorf
(nachfolgend kurz Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister Malte Dahlhoff,
schließen gemäß §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW - zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015, GV. NRW. S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der gemeinsame Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf, um die Verfügbarkeit und den leichteren Zugang zu Daten und Geodaten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde herzustellen.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und die Gemeinde Bad Sassendorf.

§ 3 Aufgaben, Umfang der Vereinbarung

Der Kreis wird die Gemeinde bei folgenden Maßnahmen personell und organisatorisch unterstützen:

- Online-Bereitstellung von Daten und Geodaten, je nach Möglichkeit und Anforderung der Gemeinde
- Reorganisierung der vorhandenen Geo- und Dateninfrastruktur in der Gemeinde
- Nutzung bereits bestehender Webservices beim Kreis

Soweit der Kreis hierbei Aufgaben für die Gemeinde durchführt, bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Trägerin der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung.
- 2) Der Kreis setzt als Gesamtmenge an Arbeit zur Durchführung der Aufgabe fünf Personentage je Jahr an. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung der Gemeinde analog dem Richtwert für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016) in Verbindung mit dem KGSt®-Bericht 7/2016: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017). Darin enthalten ist eine Sachkostenpauschale.
- 3) Die Kostenerstattung beträgt zurzeit 510 Euro je Personentag, in Summe 2.550 Euro für fünf Personentage je Jahr (Anhang).
- 4) Die Zahlung erfolgt jährlich nach Erstellen einer Rechnung des Kreises spätestens mit Ablauf des darauf folgenden Quartals.
- 5) Die Dienstaufsicht über das vom Kreis eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Soest.

§ 5 Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 3) Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Partnern gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Der Kreis bzw. die Gemeinde haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung

der Aufgaben gem. § 3 durch fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit verursacht werden.

§ 6 Inkrafttreten / Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von zwei Jahren zum 31. Dezember 2019 möglich.
- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Soest, den 22. März 2018 Bad Sassendorf, den 29. März 2018
Für den Kreis Soest Für die Gemeinde Bad Sassendorf
gez. Eva Irrgang gez. Malte Dahlhoff
- Landrätin - - Bürgermeister -

Anhang zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zum Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf

Berechnung der Personentageswerte

Auf der Grundlage der „Normalarbeitszeit“ können aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenswerte und damit Tageswerte berechnet werden.

Die KGSt® empfiehlt, auf die durchschnittliche KGSt®-Normalarbeitszeit zurückzugreifen. Diese beträgt für den Tätigkeitsbereich Allgemeine Verwaltung bei 39 Stunden je Woche 1.590 Stunden je Jahr.

Berechnung:

• Sachbearbeiter im Beschäftigtenverhältnis	
• Bereich 4 – Naturwissenschaft, Geografie und Informatik, darin Berufshauptgruppe 43 (Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe), Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	76.400,00 Euro
Sachkostenpauschale	9.700,00 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	15.280,00 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	101.380,00 Euro
Kosten je Arbeitsstunde (KGSt®-Normalarbeitszeit siehe oben)	63,76 Euro
Personentag mit acht Arbeitsstunden	510,08 Euro
fünf Personentage (gerundet)	2.550,00 Euro

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zum Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur in der Gemeinde Bad Sassendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 13. Juni 2018

31.04.11.01-007/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 13. Juni 2018

31.04.11.01-007/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(784)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 205

BEKANNTMACHUNGEN

410. Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben

1. Änderung der 47. Umlegung der Erdgastransportleitung Nr. 7/3/1 (DN 300) in Dortmund-Hostedde

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 6. 2018
64.21.3.3-2015-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant eine weitere Sanierung des Leitungsabschnitts durch Neuverlegung in DN 300 in gleicher Trasse in Dortmund-Hostedde aufgrund von in der jüngsten Vergangenheit in diesem Leitungsabschnitt aufgetretenen integritätsbeeinflussenden Feststellungen. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise und wird auf Grund von örtlichen Gegebenheiten im Leitungsverlauf angepasst. Die OGE plant die provisorische Freileitung über den Lüserbach aufzugeben und einen erdverlegten Versorgungsweg von etwa 130m Länge zu errichten.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.7.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, unter Berücksichtigung des angepassten Leitungsverlaufs, hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung

maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Neuverlegung erfolgt gemäß langjährig erprobten technischen Regeln sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen. Baubedingte Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind temporär. Dauerhafte anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind auszuschließen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Lüserbach ist nicht durch die erdverlegte Leitung betroffen.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Im Auftrag:

gez. Lammert

(229)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 207

411.

Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage am vorgenannten Standort G 0100/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.06.2018
900-9978769-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, beantragt die Neugenehmigung der bisher baurechtlich zugelassenen Biogasanlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück (Firmensitz), Gemarkung Schmerlecke, Flur 10, Flurstück 228.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters inkl. Gasspeicher ($d_1 = 32,0$ m, $h = 8$ m)
- Erhöhung der Gesamtfeuerwärmeleistung der Anlage auf 4.674 kW (1.960 kW_{el})
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerwärmeleistung von 3.683 kW (1.560 kW_{el})
- Erweiterung des vorhandenen BHKW-Gebäudes
- Erweiterung Fahrlochanlage
- Änderung (keine Bioabfälle) und Erhöhung der Einsatzstoffe auf eine Durchsatzleistung von 11.650 t/a
- Erhöhung der Produktionskapazität an Biogas auf 1,5 Mio. Nm³/a
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers
- Errichtung eines Havariebeckens

Der Betrieb der Anlage erfolgt ganzjährlich an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, (...) von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Durch das beabsichtigte Vorhaben gehören die Nebeneinrichtungen der Anlage zudem zu den unter Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (wie (...) Verbrennungsmotoranlage), (...), durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere (...) Biogas), (...), mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen sowie zu den unter Nummer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Das beabsichtigte Vorhaben bedingt jedoch, dass die in Rede stehende Anlage mit Errichtung und Betrieb des zusätzlichen Gärrestbehälters fortan den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegen wird. Nach § 19 Abs. 4 kann die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Grundlage dafür ist die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, nach welcher die Öffentlichkeit bei einer Ansiedlung neuer „Störfallbetriebe“ im Entscheidungsverfahren zu beteiligen ist. In diesen Fällen ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 sowie Abs. 6 vorgesehenen Erörterung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44143 Dortmund, Zimmer 428 montags bis freitags 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie

- Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, 59597 Erwitte, Zimmer K28 Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931 82 5295
2. bei der Stadt Erwitte unter der Telefon-Nr.: 02943 8 96 428

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **25.06.2018** bis einschließlich **10.08.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 19 Abs. 4 S. 3 BImSchG nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist nach § 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darüber hinaus ist für das Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Ergebnis der Prüfung wird gesondert bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Sprengel

(639)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 207

**412. Antrag der Firma
Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20,
59597 Erwitte, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Zement und Zementklinker**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.06.2018
900-0255642-0001/IBG-0002-G73/18-Me

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Spenner GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 25.08.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 20, Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 258, 471 und 474 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Zement-Mahlanlage (ZM 11) mit einer Kapazität von 150 t/h
- Absenkung des Emissionsgrenzwertes für Staub an allen bestehenden Quellen auf 10 mg/m³ als Tagesmittelwert

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Mahlanlage kommt es zu keiner Erhöhung der Kapazität des Zementwerkes. Eine Beeinträchtigung durch Staubemissionen kann durch moderne Gewebefilteranlagen und Emissionsbegrenzungen ausgeschlossen werden. Die vorhabenbedingten Lärmemissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A), sodass die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen und das Vorhaben nachweislich keine relevanten Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation hat. Die Versiegelung einer Fläche innerhalb des Betriebsgeländes kann durch Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(396)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 209

**413. Bekanntmachung der Entscheidung
vom 13.06.2018 zum Antrag der Firma
Accella Tyre Fill Systems GmbH gem. § 4 BImSchG
zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers
G 0094/16**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 6. 2018
53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund wurde auf ihren Antrag vom 13.12.2016 mit Datum vom 13.06.2018 -Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Gefahrstofflager) am o. g. Standort, Gemarkung Marten, Flur 4, Flurstücke 503, 504, 505, 978, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

Genehmigungsrechtliche Neustrukturierung und Darstellung der IST-Situation der BImSchG-Anlage: „0002 Gefahrstofflager“ des Betreibers Accella Tyre Fill Systems GmbH. Das Gefahrstofflager erstreckt sich über Teile des Hallenverbunds 7/8 (15 Lagertanks) und der Halle 9 (reines Gebindelager).

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst das Gefahrstofflager insgesamt folgende Betriebseinheiten:

BE 2.1:	Rohwarentanklager Öle (Lagertanks T1-T3, T9 und T10)
BE 2.2:	Fertigprodukttanklager (Lagertanks T15-T20 und T23-T26)
BE 2.3:	Fass- und IBC-Abfüllung 1 (Rohrleitungen)
BE 2.4:	Fertigproduktgebindelager (Halle 9 für ISO-CAT-Komponenten)

Die maximale Lagermenge der Gefahrstoffe in dem gesamten Gefahrstofflager beträgt max. 849 Tonnen an Stoffen und Gemischen, die gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 1 bzw. 2“ eingestuft sind. Sie verteilen sich auf die Hallen 7/8 (269 Tonnen in den o. g. Lagertanks) und Halle 9 (580 Tonnen in IBCs).

Von diesen Stoffen und Gemischen sind gem. der o. g. Verordnung max. 474 Tonnen in die Gefahrenklassen:

- „akute Toxizität der Kategorie 3“, bzw.,
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1“ eingestuft.

Maximal 320 Tonnen der akut toxisch bzw. organschädigend eingestuften Stoffe und Gemische lagern in IBCs in der Halle 9 (Blocklagerung mit max. 36 IBCs pro Block).

Maximal 154 Tonnen dieser Stoffe und Gemische sind in den o. g. Lagertanks der Halle 7/8 bevorratet.

Die oben genannten Stoffe und Gemische verfügen über weitere Gefahrenklassen und Kategorien, die jedoch nicht in der 4. BImSchV bzw. 12. BImSchV gelistet sind. Hier sind insbesondere folgende Gefahrenklassen zu erwähnen:

- reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 2,
- karzinogene Stoffe der Kategorien 1A, 1B und 2.

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 9 und die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der Hallen 7 und 8 mit ein. Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

25.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 530

montags bis

donnerstags

und

und freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten (Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter der Tel.-Nr. 02931/82-5499). Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.06.2018, Az. 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Ristau

(571)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 209

**414. 5. Änderung des Regionalplanes
Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest
und Hochsauerlandkreis in Lippetal
Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und
industrielle Nutzungen (GIB);
hier: Erneute öffentliche Auslegung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 6. 2018
32.01.02.01.-11.06-5.Änd.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 28.09.2017 zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal umfasste die Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) vorrangig mit Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen einschließlich der Ergänzung zu Ziel 11.

Im Rahmen des eingeleiteten Erarbeitungsverfahrens hat sich auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der gem. § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) durchgeführten Erörterung eine wesentliche Änderung der Planunterlagen ergeben.

Es ist vorgesehen, die bisher angestrebte Zweckbindung des GIB entfallen zu lassen, womit sich auch eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 des Regionalplanes erübrigt. Der Entfall der Zweckbindung ergibt sich aus den vielfältigen Bemühungen auf Bundes-, wie auch auf Landesebene den Ausstieg aus der Steinkohle mit neuen Technologien und Projekten (z.B. „Power-to-Heat“) zu begleiten. Von der ursprünglich beabsichtigten Zweckbindung des GIB wird abgesehen, damit die innovativen wirtschaftlichen Entwicklungen nicht durch eine Einengung der planerischen Festlegung erschwert werden. Darüber hinaus hat sich die Abgrenzung des Plangebietes gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses verändert. Die faktische Anbindung des GIB an den vorhandenen GIB-Z „Autohof Lippetal“ wird auch zeichnerisch nachvollzogen. Die zwischen Autobahnauffahrt und neuem GIB gelegene Fläche ist heute bereits in weiten Teilen bebaut, sodass durch diese zeichnerische Festlegung keine neuen Wirtschaftsflächen entstehen, sondern im Wesentlichen der Bestand nachvollzogen wird.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die geänderte zeichnerische Festlegung zur o.g. Regionalplanänderung zu unterrichten und Stellungnahmen abzugeben.

Die geänderte zeichnerische Festlegung liegt im Zeitraum vom

vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

- a) Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 – Regionalentwicklung -
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Wagner: Raum 136,
Telefon: 02931/82-2310
- b) Kreis Soest
Bürgerservice,
Hoher Weg 1-3, Raum E020
59494 Soest

Montag & Dienstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Auskunft zur Einsichtnahme erteilt bei Bedarf Frau
Franke: Telefon 02921/30-3131

Die ausgelegten Unterlagen können außerdem elektronisch über das Internet unter folgender Adresse

<https://www.bra.nrw.de/3959493>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken zu den o.g. Änderungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf folgenden Wegen abgegeben werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Der Regionalrat wird über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Krusat-Barnickel

(499)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 211



**415. Bekanntmachung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 15.06.2018

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 06. Juli 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2 – 4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

**1. Angelegenheiten nach Landesplanungsge-
setz**

. Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.1 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des
Regionalverbandes Ruhr
hier: Erarbeitungsbeschluss

1.1.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Vorgehensweise
zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens des
Regionalplans Ruhr vom 23.03.2018/Mündliche
Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.03.2018

1.2 Information über die geplanten Änderungen
des Landesentwicklungsplanes NRW und über
den Erlass der Landesplanungsbehörde zur
Konkretisierung des LEP NRW „Wohnen, Ge-
werbe und Industrie“ vom 19.04.2018 und po-
tenzielle Konsequenzen für die Aufstellung des
Regionalplans Ruhr

1.3 Änderung des Landesentwicklungsplans Nord-
rhein-Westfalen; Stellungnahme der Regional-
planungsbehörde beim Regionalverband Ruhr

. Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

. Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

2.1 Änderung der Haushaltssatzung 2018

2.2 Entwurf des Jahresabschlusses 2016 des Re-
gionalverbandes Ruhr

2.3 Bestellung der zwei stellvertretenden Schrift-
führungen für die Verbandsversammlung

2.4 Ziel- und Strategiekonzept der RVR-Familie

2.5 Die Stadt der Städte wählt
Informations- und Motivationskampagne zur
Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläums-
jahr 2020

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.6 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwick-
lung der Metropole Ruhr
Hier: Beteiligungsverfahren

. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.7 Angelegenheiten des Referates Europäische
und regionale Netzwerke Ruhr
- Konzept für die Intensivierung und Versteti-
gung der Europaarbeit der Metropole Ruhr in
Brüssel

2.8 Angelegenheiten des Referates Europäische
und regionale Netzwerke Ruhr
- Formate und Initiativen zur Mobilisierung für
die Europawahl 2019

2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH -
Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Fi-
nanzierungsherausforderungen

2.11 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.12 Bericht über die Beteiligungen des Regionalver-
bandes Ruhr 2016 nach GO NRW

. Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss

2.13 Projekt „Kunstcamp“ (AT)

2.14 Vertragsverlängerung des kuratorischen Teams
Interkultur Ruhr

. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr
Grün

2.15 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der
Betriebsatzung

2.15.1 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der
Betriebsatzung

2.15.2 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung RVR Ruhr Grün - Änderungen in
der Neufassung der Betriebsatzung

2.15.3 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zur Be-
triebsatzung

2.16 Feststellung des Jahresabschlusses und La-
geberichts der eigenbetriebsähnlichen Ein-
richtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2016
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichs-
rücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr
Grün

. Vorlagen aus dem Umweltausschuss

2.17 Masterplan Klimaschutz des Handwerks Re-
gion Ruhrgebiet mit dem Regionalverband Ruhr

2.18 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der kli-
mametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre
2018/2019/2020

2.19 Projekt WALDband: Regionaltouristisches Kon-
zept für den Naturpark Hohe Mark hier: Vor-
stellung der Ergebnisse

. Fraktionsanträge

2.20 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme
eines Tagesordnungspunktes Resolution „in-
ternationale Gartenausstellung 2027 in der
Metropole Ruhr (IGA 2027)“

2.21 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme ei-
nes Tagesordnungspunktes Resolution „Fern-
verkehr der Deutsche Bahn im Ruhrgebiet
nicht verschlechtern“

2.22 Antrag zur Einbeziehung des RVR in die ge-
plante Ruhrkonferenz Antrag der FDP-Fraktion
vom 20.04.2018

Anfragen und Mitteilungen

- 2.23 Anfrage zum Planungsstand der Ruhrkonferenz
Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.04.2018
hier: Antwort der Verwaltung
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(506) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 212

416. Einladung zur Verbandsversammlung

Der Aggerverband Gummersbach, 14.06.2018
Hiermit lade ich Sie ein zur
**konstituierenden Sitzung der
Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode
am Montag, dem 09. Juli 2018 um 15.00 Uhr
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643
Gummersbach**

Tagesordnung:

- TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
TOP 3: Bericht des Vorstandes
TOP 4: Jahresabschluss 2017
TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorstandes
TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2018
TOP 7: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2018
TOP 8: Änderung der Veranlagungsregeln
TOP 9: Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes - ABK
TOP 10: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses
TOP 11: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wasserwirtschaftsausschusses
TOP 12: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses
TOP 13: Wahl der ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates
a) ArbeitnehmervertreterInnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
b) ArbeitnehmervertreterInnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
TOP 14: Wahl der stellvertretenden ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates
a) ArbeitnehmervertreterInnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
b) ArbeitnehmervertreterInnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
TOP 15: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates aus den Mitgliedergruppen 1 bis 4
TOP 16: Verschiedenes
Erläuterungen zu TOP 4 bis 15 und eine Anfahrtsskizze sind beigelegt. Benutzen Sie bitte das Parkhaus des Einkaufszentrums „Forum“ und lösen Sie dort ein Parkticket. Zu Beginn der Sitzung erhalten Sie ein entsprechendes Ausfahrtticket.

Der Bericht zum Jahresabschluss 2017, die Übersicht über die Änderung der Veranlagungsregeln und der Entwurf des ABK sind nur den Unterlagen der Delegierten beigelegt worden.

Hinweis:

Sollte die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig sein, so lade ich bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung auf 15.15 Uhr am gleichen Ort ein. Die Verbandsversammlung ist in dieser Sitzung gem. § 15 Abs. 4 AggerVG ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(281) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 213

417. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 43 403 708 und 41 428 046

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 6. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 213

418. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE12 4305 0001 0342 2726 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0342 2726 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 9. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 71/18

Bochum, 7. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 213

419. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0345 0920 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0345 0920 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 9. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 69/18

Bochum, 7. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

420. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE22 4305 0001 0331 5264 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0331 5264 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 9. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 70/18

Bochum, 7. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

421. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 2. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0320 0914 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0320 0914 24 wird für kraftlos erklärt.

G 34/18

Bochum, 11. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

422. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 100 242 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 6. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

423. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 100 606 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 4. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

424. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 266 488 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

425. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 702 104 260 ist am 7. 3. 2018 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

426. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 350 026 894 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 9. 2018 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Soest, 11. 6. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 214

427. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 854 163 wird aufgegeben.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 7. 6. 2018

Sparkasse SoestWerl

gez. Bernhard Keggenhoff

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 215

428. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 854 213 wird aufgegeben.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 7. 6. 2018

Sparkasse SoestWerl

gez. Bernhard Keggenhoff

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 215

429. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 854 171 wird aufgegeben.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 7. 6. 2018

Sparkasse SoestWerl

gez. Bernhard Keggenhoff

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 215

430. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 854 312 wird aufgegeben.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 7. 6. 2018

Sparkasse SoestWerl

gez. Bernhard Keggenhoff

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 215

431. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 792 926 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 12. 6. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klingner gez. i. A. Herr Sudwischer

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 215

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Freunde und Ehemaligen des Jung-Stilling-Gymnasiums e.V.“, Hilchenbach, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1477, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Regine Stephan, Marktfelder Gärten 10, 57172 Hilchenbach,

Friedrich Wilhelm Brüne, Am Backes 3, 57172 Hilchenbach. (43)

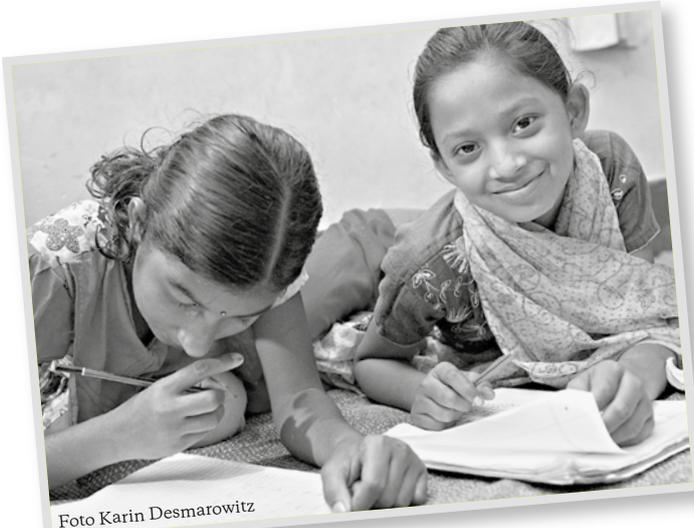


Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING